

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 – NHG 12/13)**

---



Der Senat von Berlin  
Fin II B - H 1121-1/2012  
Tel.: 9(0)20 - 4116

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

### Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für  
die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013  
- NHG 12/13)

#### A. Problem

Die Inbetriebnahme des Flughafens Berlin-Brandenburg erfordert einen über den bisherigen Finanzierungsrahmen hinausgehenden Finanzbedarf von 1.200 Mio. Euro. Eine Finanzierung dieses Bedarfs durch die Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) am Kapitalmarkt ist nicht möglich. Die Finanzierung der Flughafengesellschaft soll deshalb durch ihre drei Gesellschafter Land Berlin (37 %), Land Brandenburg (37 %) und Bund (26 %) über Eigenkapital erhöhende Maßnahmen und Gesellschafterdarlehen gesichert werden. Auf das Land Berlin entfällt dabei seinem Anteil gemäß ein Betrag von 444 Mio. Euro.

Sowohl für das Eingehen einer Verpflichtung zur Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs wie auch für die anteilige Übernahme der Finanzierung durch das Land Berlin fehlen die haushaltrechtlichen Ermächtigungen (Verpflichtungsermächtigungen und Ausgaben). Der Finanzierungsbedarf übersteigt die betraglichen Grenzen nach §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 5 Haushaltsgesetz 2012/2013, unterhalb derer Mehrausgaben ohne Beteiligung des Haushaltsgesetzgebers durch die Exekutive geleistet werden dürfen.

#### B. Lösung

Die erforderlichen haushaltrechtlichen Ermächtigungen werden mittels eines Nachtragshaushaltsgesetzes und eines Nachtragshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 geschaffen.

Das Haushaltsjahr 2012 verläuft nach derzeitiger Erkenntnis günstiger als noch in den Planungen angenommen. Die Mehrausgaben für den Flughafen können aus den sich abzeichnenden Verbesserungen, insbesondere den Steuermehreinnahmen und geringeren Zinsbelastungen, finanziert werden. Eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme ist nicht erforderlich. Sofern für die Finanzierung der FBB bereit gestellte

Haushaltsmittel im Jahr 2012 nicht benötigt werden, sollen sie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, aus der der Finanzbedarf in Folgejahren gedeckt wird.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

E. Gesamtkosten

Auf das Land Berlin entfallen seinem Anteil an der FBB entsprechend Mehrausgaben in Höhe von 444 Mio. Euro. Die Finanzierung erfolgt ohne eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme.

F. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg ist ebenso wie Berlin mit einem Anteil von 37 % an der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beteiligt. Das weitere Vorgehen erfolgt in einem eng mit dem Land Brandenburg abgestimmten Verfahren.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin  
Fin II B - H 1121-1/2012  
Tel.: 9(0)20 - 4116

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

### Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz von Berlin für  
die Haushaltsjahre 2012/2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 - NHG 12/13)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsgesetz von Berlin für die Haushaltsjahre 2012/2013  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 - NHG 12/13)  
Vom ... 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Neufeststellung des Haushaltsgesetzes

Der dem Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172) als Anlage beigefügte Haushaltsgesetz von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtragshaushaltsgesetzes für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 168 599 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 199 565 000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 953 746 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10 397 053 300 Euro neu festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2012
  - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 16 013 536 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 158 418 000 Euro sowie
  - b) unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltsgesetze).
2. für das Haushaltsjahr 2013
  - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 752 626 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10 304 537 300 Euro sowie

- b) unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).

§ 2  
Rücklage, Inneres Darlehen

- (1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz zugeführt.
- (2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.
- (3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2103 anzurechnen.

§ 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**A. Begründung:**

**a) Allgemeine Begründung**

Die drei Eigentümer der Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH, das Land Berlin (Anteil von 37 %), das Land Brandenburg (37 %) und die Bundesrepublik Deutschland (26 %), wollen das Projekt Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) erfolgreich zu Ende führen.

Die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) benötigt zur Inbetriebnahme des BER insgesamt 1.200 Mio. Euro. Dieser Betrag ist erforderlich für den öffentlich-rechtlich notwendigen Schallschutz, um gesundheitliche Belastungen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner abzuwenden, für weitere bauliche Maßnahmen bzw. Mehrkosten, die im Zuge der Fertigstellung benötigt werden, und für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme zum 27.10.2013 anfallen.

Die FBB ist unabhängig von der guten Entwicklung der Passagierzahlen und ihrer geschäftlichen Entwicklung allein nicht in der Lage, den erhöhten Mittelbedarf zu decken. Deshalb werden die drei Gesellschafter der FBB die nötigen Mittel zuführen.

Die Aufteilung auf die einzelnen Finanzierungssäulen wird noch konkretisiert in Abhängigkeit von den weiteren Beschlüssen der Gesellschafter und dem Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission.

Danach werden die für den öffentlich-rechtlich notwendigen Schallschutz benötigten Mittel nach Bedarf im Wege einer Einzahlung in das Eigenkapital der FBB zugeführt.

Die zur Inbetriebnahme benötigten Mittel werden voraussichtlich durch Stärkung der Eigenkapitalbasis über eine Eigenkapitalerhöhung bereit gestellt. Die für die Eröffnung zum 27.10.2013 benötigten Mittel werden von der FBB zurückgezahlt und ihr deshalb gegebenenfalls als Darlehen mit Eigenkapital ersetzendem Charakter zur Verfügung gestellt. Die Rückführung des Darlehens erfolgt in Abhängigkeit von der Ertragskraft der Gesellschaft voraussichtlich ab 2020.

Sofern für die Finanzierung der FBB bereit gestellte Haushaltsmittel im Jahr 2012 nicht benötigt werden, sollen sie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, aus der der Finanzbedarf in Folgejahren gedeckt wird. Auf diese Weise sollen Härten für spätere Wirtschaftsjahre vermieden und der ohnehin anspruchsvolle Konsolidierungskurs ohne zusätzliche Anspannung und ohne eine mögliche Gefährdung des vereinbarten Konsolidierungsziels umgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Gesamtbelastung für den Landeshaushalt deutlich gemacht werden. Zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Umgangs können die in der Rücklage angesammelten Mittel, solange sie nicht für ihren Zweck benötigt werden, an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen wegen der damit verbundenen Zinsvorteile als inneres Darlehen in Anspruch genommen werden.

Die Mittelzuführungen der Gesellschafter bedürfen der Notifizierung bei der EU-Kommission. Zur Absicherung ihrer Liquidität bis zum Vorliegen der Zustimmung der EU-Kommission benötigt die FBB eine Brückenfinanzierung. Sofern diese nicht durch Bankdarlehen gesichert werden kann, werden die drei Gesellschafter die hierfür erforderlichen Mittel im Wege von Gesellschafterdarlehen, die marktüblich zu verzinsen sind, bereit stellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest ein Teilbeitrag der Brückenfinanzierung bereits im Jahr 2012 benötigt wird.

Die Zustimmung des Landes Berlin zu einem Gesellschafterbeschluss über das Finanzierungskonzept setzt eine Verpflichtungsermächtigung bereits in 2012 über die volle Höhe der von Berlin aufzubringenden Mittel von 444 Mio. Euro voraus.

## **b) Einzelbegründung**

zu § 1:

Die Vorschrift regelt nach Maßgabe des in der Anlage zu diesem Gesetz vorgelegten Nachtragshaushaltsplans die Neufeststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 in Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

zu § 2:

Absatz 1 gestattet die Zuführung der nicht benötigten Haushaltsmittel an eine zweckgebundene Rücklage.

Absatz 2 bestimmt den nach Art 62. Abs. 2 erforderlichen Zweck der Rücklage. Danach sollen alle ab 2013 notwendig werdenden Zahlungen an die Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg aus dieser Rücklage finanziert werden.

Absatz 3 ermächtigt die Senatsverwaltung für Finanzen, den Geldbestand für die Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH gebildeten Rücklage vorübergehend als inneres Darlehen zu verwenden, solange die Rücklage nicht für ihren Zweck benötigt wird. Dadurch kann die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt gesenkt werden, was für das Land wirtschaftlicher ist als eine Anlage der noch nicht verbrauchten Rücklage am Kapitalmarkt.

zu § 3:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2012/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2, Art. 85 und 87 VvB, § 33 Abs. 1 LHO

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist ebenso wie Berlin mit einem Anteil von 37 % an der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beteiligt. Das weitere Vorgehen erfolgt in einem eng mit dem Land Brandenburg abgestimmten Verfahren.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

sind jeweils dem Nachtragshaushaltsplan an entsprechender Stelle zu entnehmen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 11. September 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

---

Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum

---

Senator für Finanzen

## I. Gegenüberstellung der Gesetzesmodelle

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBI. S. 172)	Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsgesetz von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 809 596 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3 755 564 000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 953 744 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9 953 052 300 Euro festgestellt, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. für das Haushaltsjahr 2012 <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 654 533 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3 714 417 000 Euro,</li> <li>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 155 063 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 41 147 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplanes;</li> </ul> </li> <li>2. für das Haushaltsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 752 624 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9 860 536 300 Euro,</li> <li>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 201 120 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 92 516 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplanes.</li> </ul> </li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Neufeststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der dem Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBI. S. 172) als Anlage beigelegte Haushaltsgesetz von Berlin wird nach Maßgabe des dieses Gesetz beigelegten Nachtragshaushaltsgesetzes für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 168 599 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 199 565 000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 953 746 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10 397 053 300 neu festgestellt, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. für das Haushaltsjahr 2012 <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 16 013 536 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 158 418 000 Euro sowie</li> <li>b) unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).</li> </ul> </li> <li>2. für das Haushaltsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 752 626 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10 304 537 300 Euro sowie</li> <li>b) unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).</li> </ul> </li> </ul>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Rücklage, Inneres Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltssittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Abs. 2 Landeshaushaltssordnung zugeführt.</li> <li>(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.</li> <li>(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.</li> </ul>

§ 14 Inkrafttreten	§ 3 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### 1. Verfassung von Berlin

Vom 28. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134)

#### Artikel 59

(1) ...

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege eines Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) bis (5) ...

#### Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

#### Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltspalten veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## 2. Landeshaushaltssordnung

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174)

### § 33

#### Nachtragshaushaltsgesetze, Ergänzungspläne der Bezirke

(1) Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich Nachträge auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen beschränken können. Entwürfe sind rechtzeitig, spätestens zur Beschlussfassung vor Ende des Haushaltsjahres einzubringen

### § 62

#### Rücklagen

(1) ...

(2) Andere Rücklagen können gebildet werden, soweit Haushaltsmittel für einen bestimmten Zweck angesammelt werden sollen.

(3) bis (4) ...

## 3. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013- HG 12/13)

Vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172)

### § 2

#### Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltjahres 2012 bis zur Höhe von 914 728 000 Euro,
2. des Haushaltjahres 2013 bis zur Höhe von 484 942 000 Euro

Kredite aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushalt Jahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushalt Jahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltjahre 2012 und 2013 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten.

2012/2013



Nachtrag zum  
Haushaltsplan  
von Berlin  
für die  
Haushaltsjahre  
2012/2013

*Vorabdruck zur Beratung im Abgeordnetenhaus*

## Nachtrag 2012

Kapitel Titel	Bezeichnung	2012 bisher €	Veränderungen €	2012 neu €
------------------	-------------	------------------	--------------------	---------------

### 29 Allgemeine Finanzangelegenheiten

#### 2900 Steuern und Finanzausgleich

01500 Umsatzsteuer 3.005.000.000 250.000.000 3.255.000.000

Die Prognose der Haushaltswirtschaft 2012 zeigt eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses aufgrund von Steuermehreinnahmen in Höhe von 250 Mio. Euro.

#### 2902 Darlehen und Schuldendienst

35931 Inanspruchnahme von Rücklagen (innere Darlehen) 0 0 0

An Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen kann die Rücklage für Zahlungen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH wegen der damit verbundenen Zinsvorteile als inneres Darlehen in Anspruch genommen werden, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 und den Ansatz beim Titel 32500 anzurechnen. Rückzahlungen an die Rücklage sind bei diesem Titel als Einnahmeabsetzung zu buchen.

57500 Zinsen für sonstige Kreditmarktmittel 2.229.221.000 -85.000.000 2.144.221.000

Weniger aufgrund der anhaltend günstigen Kapitalmarktbedingungen.

#### 2910 Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten

37101 Pauschale Mehreinnahmen 0 109.003.000 109.003.000

Die Prognose der Haushaltswirtschaft 2012 zeigt eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses aufgrund von Mehreinnahmen, die keine Steuereinnahmen sind, in Höhe von rund 109 Mio. Euro.

## Nachtrag 2012

Kapitel Titel	Bezeichnung	2012 bisher €	Veränderungen €	2012 neu €
------------------	-------------	------------------	--------------------	---------------

### 2990 Vermögen

83149	Kapitalzuführung an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	0	444.000.000	444.000.000
	Verpflichtungsermächtigungen Davon fällig 2013	444.000.000	0	444.000.000

Der Berliner Anteil an den Aufwendungen für den öffentlich-rechtlich notwendigen Schallschutz, an den zur Inbetriebnahme des Flughafens notwendigen Investitionen sowie an den sich aus der Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg zum 27.10.2013 ergebenden Aufwendungen beträgt insgesamt 444 Mio. Euro. Die Aufwendungen für den Schallschutz sowie die Investitionen zur Inbetriebnahme des Flughafens werden über Eigenkapital erhöhende Maßnahmen finanziert. Die sich aus der Eröffnung zum 27.10.2013 ergebenden Ausgaben werden gegebenenfalls als verzinsliches Gesellschafterdarlehen gewährt (siehe Titel 86142). Die Aufteilung auf die einzelnen Finanzierungssäulen wird noch konkretisiert. Deshalb wird der Betrag hier insgesamt veranschlagt.

Nicht benötigte Mittel dürfen einer Rücklage nach § 62 Abs. 2 LHO zugeführt werden, aus der in folgenden Jahren die zur Ausfinanzierung notwendigen Mittel entnommen werden.

Deckungsvermerk:

Die Ausgaben des Titels 83149 sind deckungspflichtig gegenüber den Ausgaben der Titel 86142 und 91903. Die Verpflichtungsermächtigungen des Titels 83149 sind deckungspflichtig gegenüber den Verpflichtungsermächtigungen des Titels 86142.

86142	Eigenkapital ersetzendes Gesellschafterdarlehen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	0	1.000	1.000
	Verpflichtungsermächtigungen Davon fällig 2013	1.000	0	1.000

Der Berliner Anteil an den sich aus der Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg zum 27.10.2013 ergebenden Aufwendungen wird gegebenenfalls als verzinsliches Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt.

Sollte die Flughafengesellschaft während des laufenden Notifizierungsverfahrens bei der EU einen Liquiditätsbedarf haben, den sie nicht am Kapitalmarkt decken kann, darf der Flughafengesellschaft aus diesem Titel auch eine Brückenfinanzierung gewährt werden.

Deckungsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Titels 86142 sind deckungsberechtigt gegenüber den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Titels 83149.

## Nachtrag 2012

Kapitel Titel	Bezeichnung	2012 bisher €	Veränderungen €	2012 neu €
------------------	-------------	------------------	--------------------	---------------

91903 Zuführung an die Rücklage nach § 62 LHO	0	2.000	2.000
---	---	-------	-------

Zuführung der am Jahresende noch verfügbaren Mittel des Titels 83149 an eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 2 LHO zur Finanzierung der Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH in Folgejahren.

Deckungsvermerk:  
Die Ausgaben des Titels 91903 sind deckungsberechtigt gegenüber den Ausgaben des Titel 83149.

<b>Σ Abschluss des Einzelplans 29</b>				
<b>Einnahmen</b>	<b>12.853.136.000</b>	<b>359.003.000</b>	<b>13.212.139.000</b>	
<b>Ausgaben</b>	<b>2.568.925.600</b>	<b>359.003.000</b>	<b>2.927.928.600</b>	
<b>Fehlbetrag/Überschuss</b>	<b>10.284.210.400</b>	<b>0</b>	<b>10.284.210.400</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>24.210.000</b>	<b>444.001.000</b>	<b>468.211.000</b>	

## Nachtrag 2013

Kapitel Titel	Bezeichnung	2013 bisher €	Veränderungen €	2013 neu €
<b>29 Allgemeine Finanzangelegenheiten</b>				
<b>2902 Darlehen und Schuldendienst</b>				
35931	Inanspruchnahme von Rücklagen (innere Darlehen)	0	0	0
<p>An Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen kann die Rücklage für Zahlungen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH wegen der damit verbundenen Zinsvorteile als inneres Darlehen in Anspruch genommen werden, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 und den Ansatz beim Titel 32500 anzurechnen. Rückzahlungen an die Rücklage sind bei diesem Titel als Einnahmeabsetzung zu buchen.</p>				
<b>2990 Vermögen</b>				
35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	0	2.000	2.000
<p>Verstärkungsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 83149 und 86142.</p>				
83149	Kapitalzuführung an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	0	1.000	1.000
<p>Verpflichtungsermächtigungen Davon fällig 2014</p>				
<p>444.000.000</p>				
<p>Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigungen 2013 sind in Höhe des im Jahr 2012 in Anspruch genommenen Betrags gesperrt.</p>				
<p>Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigungen des Titels 83149 sind deckungspflichtig gegenüber den Verpflichtungsermächtigungen des Titels 86142.</p>				
86142	Eigenkapital ersetzendes Gesellschafterdarlehen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	0	1.000	1.000
<p>Verpflichtungsermächtigungen Davon fällig 2014</p>				
<p>1.000</p>				
<p>Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigungen des Titels 86142 sind deckungsberechtigt gegenüber den Verpflichtungsermächtigungen des Titels 83149.</p>				

## Nachtrag 2013

Kapitel Titel	Bezeichnung	2013 bisher €	Veränderungen €	2013 neu €
<b>Σ Abschluss des Einzelplans 29</b>				
Einnahmen		12.995.003.000	2.000	12.995.005.000
Ausgaben		2.644.809.600	2.000	2.644.811.600
Fehlbetrag/Überschuss		10.350.193.400	0	10.350.193.400
Verpflichtungsermächtigungen		12.110.000	444.001.000	456.111.000